



Présidence du Conseil d'Etat

Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates

Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2015.00068

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Niederwald** vom 6. Oktober 2014, womit beantragt wurde, die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Niederwald am 27. Mai 2014 beschlossene vorgezogene Einzonung der Parzellen Nrn. 122 und 123 der Einwohnergemeinde Niederwald in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung über den Umweltschutz;

Eingesehen den Staatsratsentscheid vom 9. April 2014, mit welchem im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens der Vorentwurf zur Einzonung der Parzellen Nrn. 122 und 123 der Gemeinde Niederwald in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen genehmigt wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 17 vom 25. April 2014;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Niederwald vom 27. Mai 2014, womit die oben genannte vorgezogene Einzonung beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 35 vom 29. August 2014;

Eingesehen die Syntheseberichte der Dienststelle für Raumentwicklung zur Vorgezogenen Einzonung der Parzellen Nrn. 122 und 123 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vom 19. Dezember 2014;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 5. Januar 2015, womit der Vorprüfungsbericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 19. Dezember 2014 der Einwohnergemeinde Niederwald zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die erwähnten Unterlagen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Prüfungsberichts i.S.v. Art. 34 Abs. 1 kRPG bilden;

Erwägend, dass die Dienststelle für Raumentwicklung zur vorgezogenen Einzonung der Parzellen Nrn. 122 und 123 der Einwohnergemeinde Niederwald in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen unter folgenden Auflagen eine positive Vormeinung abgibt:

- Der Umgebungsgestaltung ist die notwendige Beachtung zu schenken. Die Gemeinde bzw. der Parkplatzbetreiber trifft die notwendigen organisatorischen Massnahmen zur Räumung allfälliger oberirdischer offener Parkplätze im Bedarfsfall;
- Die Einholung der bindenden Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft zu Bauvorhaben in der blauen Lawinengefahrenzone ist erforderlich;
- Zum Schutz der Baute in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen können keine subventionierten Verbauungsprojekte gefordert werden;
- Die Gemeinde Niederwald zeigt sich bemüht, die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements innert nützlicher Frist fertig zu stellen.

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Niederwald am 27. Mai 2014 angenommene vorgezogene Einzonung der Parzellen Nrn. 122 und 123 der Einwohnergemeinde Niederwald in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird unter obgenannten Auflagen genehmigt.

Sitzung vom **14. Jan. 2015**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

me Blaue Welle

Entscheidgebühr Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 6 Ausz. DFI
1 Ausz. FI

